
SATZUNG

der

**Forschungsvereinigung
der Arzneimittel-Hersteller e.V. (FAH)**



SATZUNG

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2020

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Forschungsvereinigung der Arzneimittel-Hersteller e.V. (FAH).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Arzneimittelsektor und angrenzenden Gebieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und die Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 Absatz (1) dieser Satzung zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können in- und ausländische juristische Personen, Firmen, Mitgliedsverbände sowie die Interessenvereine sein, die sich auf den Arbeitsgebieten des Vereins betätigen oder die bereit und in der Lage sind, die Erfüllung der Vereinszwecke zu fördern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich über die Geschäftsführung an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung sowie satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Für die Berechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Bleiben Mitglieder sechs Monate lang ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand, kann der Vorstand sie von der Mitgliedschaft ausschließen, ohne dass das Recht auf Zahlungserfüllung erlischt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Auflösung oder bei Insolvenz eines ordentlichen Mitglieds.

2. durch die Erklärung des Austritts. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Geschäftsführung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
 3. durch Ausschluss. Ein ordentliches Mitglied kann durch endgültigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder die Belange des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maße schädigt.
- (2) Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ämter, die das ausscheidende ordentliche Mitglied bei dem Verein bekleidete. Ansprüche auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen. Rückständige Beiträge sind zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Wissenschaftliche Ausschuss

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, von denen einer Vorsitzender des Wissenschaftlichen Ausschusses sein muss, und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters übernimmt. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder sollen je zur Hälfte aus Kreisen der Wirtschaft und der Industrieforschung kommen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, den Schatzmeister sowie den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses.
- (2) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder regelt. Für die Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung oder deren Änderungen ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Eine Beteiligung anderer Vereinsor-

gane an einer Beschlussfassung und/oder einer Änderung der Geschäftsordnung ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung des Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter ausreichend, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden durch die beiden Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand (im Sinne von Absatz 1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Vorstandsmitglieder müssen einem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied angehören.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen sind. Die Sitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (persönlich oder virtuell) anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht. Die Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist grundsätzlich ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich entweder als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Behandlung folgender Gegenstände:

- a) Geschäftsbericht über das zurückliegende Jahr durch die Geschäftsführung,
 - b) Kassenbericht über den buchmäßigen Jahresabschluss durch den Schatzmeister,
 - c) Bericht der Kassenprüfer über den Jahresabschluss,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die in Absatz (1) genannten Punkte hinaus über folgende Punkte zu beschließen:
- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) alle sonstigen der satzungsmäßig zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich durch den Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge der ordentlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt worden sind; andere Anträge der ordentlichen Mitglieder können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das grundsätzlich vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse gemäß Absatz (2), Buchstaben b) und c) bedürfen, abweichend von Satz 1, einer Mehrheit von drei Viertel der (persönlich oder virtuell) anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch mehr als drei ordentliche Mitglieder vertreten.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können kurzfristig einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

- (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ausschließlich virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden, an der die Vereinsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 12

Wissenschaftlicher Ausschuss

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss hat die Aufgabe, Mittler zwischen dem Verein und der Industrieforschung des In- und Auslandes zu sein. Der Wissenschaftliche Ausschuss nimmt zu Forschungsanträgen, die dem Verein vorgelegt werden, gutachterlich Stellung und unterbreitet dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses sind dessen Vorsitzender und die aus Kreisen der Industrieforschung gewählten Vorstandsmitglieder sowie die gemäß Absatz (3) bestellten Personen. Die anderen Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Soweit sie diesem nicht gemäß Absatz (2) kraft Amtes angehören, werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses vom Vorstand bestellt. Voraussetzung für die Bestellung ist eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, dem Vorstand die Bestellung von Personen einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Ausschusses vorzuschlagen. Diese vorgeschlagenen Personen müssen nicht einer Mitgliedsfirma des Vereins angehören. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses gemäß Absatz (3) erfolgt für die Dauer von höchstens drei Kalenderjahren (Festamtszeit). Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses vor Ablauf der Festamtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die laufende Festamtszeit. Das gleiche gilt, wenn während einer laufenden Festamtszeit ein neues Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses bestellt wird.
- (5) Die Einberufung von Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses erfolgt in Textform mit einer Mindestfrist von vier Wochen grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses nach Abstimmung mit dem

Vorsitzenden des Vereins.. Die Sitzungen können als Präsenzversammlung oder virtuelle Sitzungen stattfinden. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden grundsätzlich von dessen Vorsitzenden geleitet. Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Protokoll wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- (6) Zwischen den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden dessen laufende Geschäfte grundsätzlich von dessen Vorsitzenden wahrgenommen; ist der Vorsitzende verhindert, so werden die laufenden Geschäfte von einem entsprechend Absatz (5) bestellten Vertreter wahrgenommen.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuss ist berechtigt, ergänzende Richtlinien für seine Tätigkeit festzulegen.

§ 13

Geschäftsführung

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer berufen (s. auch § 10 Abs. 2). Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung kann an allen Sitzungen der Organe des Vereins ohne Stimmrecht teilnehmen.

Bonn, den 19.11.2020